

Statut des Nationalverbandes

„KOLPING SÜDTIROL“

18.08.2015

allegato 17.08.2015 630-3

Kapitel I

Gründung, Ziel und Zweck

Art. 1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der anerkannte Verein mit dem Namen „Kolping Südtirol“ gegründet, nachstehend auch kurz auch „Nationalverband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen (BZ). Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen (BZ) erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verband ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verband kann Sektionen (Kolpingsfamilien) und Zweitsitze einrichten.
5. Der Verband hat unbegrenzte Dauer.
6. Das gemeinsame Zeichen des Verbands ist das „K“ in den Farben schwarz-orange. Die Kolping Namensführung aller Kolping Gliederungen und Einrichtungen ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Vorstand des Verbands Kolping Südtirol.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Verbands in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verband in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der

Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Verbands wie folgt abgeändert: "KOLPING SÜDTIROL EO" oder "KOLPING SÜDTIROL ehrenamtliche Organisation".

2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verband in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.

3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder der Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Verbandsnamen geführt werden, wenn der Verband als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetz Nr. 266/1991 eingetragen ist.

Art. 2.1 - Verwendung der Abkürzung „KDS“ oder des Namenszusatzes „Körperschaft des Dritten Sektors“

1. Ausschließlich in dem Falle, dass der Verband im Einheitsregister nicht als ehrenamtlicher Verband eingetragen werden kann, wird der vorherige Art. 2 durch den gegenständlichen ersetzt:

2. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Verbands in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses kann der Verband in seinem Namen die Abkürzung „KDS“ oder „Körperschaft des Dritten Sektors“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Verbands wie folgt abgeändert: "KOLPING SÜDTIROL KDS" oder "KOLPING SÜDTIROL Körperschaft des Dritten Sektors".

2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verband in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Körperschaft des Dritten Sektors“ oder die Abkürzung „KDS“ verwenden.

Art. 3 - Ziel und Zweck

1. Der Verband ist überparteiisch und stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Verbandstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verband verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere

Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verband ist in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Organisation und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten, von Freizeitaktivitäten, Tätigkeiten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinen Interesse laut Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors;
- b) Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;
- c) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;
- d) Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken;
- e) Touristische Tätigkeiten mit sozialem, kulturellem oder religiösem Hintergrund;
- f) Tätigkeiten im Bereich Erziehung, Bildung und berufliche Fortbildung, sowie kulturelle Veranstaltungen mit dem Ziel der sozialen und kulturellen Bildung und Erziehung.

4. Der Verband setzt sich folgende Ziele:

- a) Der Verband ist ein sozialer Laienverband und eine von Adolph Kolping geprägte katholische, familienhafte und lebensbegleitende Bildungs- und Aktionsgemeinschaft;
- b) seine Mitglieder befähigen sich, christliche Grundwerte in Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat zu fördern;
- c) seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anzubieten, durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre, christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an den ständigen Erneuerungen von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken;
- d) einflussnehmen und mitwirken in der Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einschließlich der Selbstverwaltung und Mitbestimmung, der Bildung und der Bildungspolitik, der beruflichen Bildung und der Berufsbildungspolitik, der Freizeitentwicklung und der Freizeitpolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und der

Eine-Welt-Politik, der Hinführung zu und Begleitung von Ehe und Familie und der Familienpolitik, der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendpolitik, der Seniorenarbeit und der Seniorenpolitik;

Begegnungen fördern durch Führung von Einrichtungen, in Eigenregie oder für Dritte, von Strukturen, die Beheimatung Auszubildender, Lehrlinge, Studenten, Arbeiter und Gäste ermöglichen, in denen Tagungen, Veranstaltungen für Bildung, Kultur, Sport, Freizeit usw. möglich sind.

Art. 4 – Tätigkeit

1. Der Verband kann jede andere mit den oben aufgezählten Tätigkeiten zusammenhängende oder ähnliche Tätigkeit ausüben und kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeglicher Art durchführen, die für die Erreichung des Verbandszweckes und für die Ausübung der Verbandstätigkeiten notwendig oder nützlich sind.

2. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verband folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Weiterbildungsangebote, Kurse, Vorträge, Schulungen
- b) Reisen, Ausflüge, Freizeitaktivitäten für Mitglieder und Interessierte
- c) Soziale Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit
- d) Spendensammlungen
- e) Kinderbetreuungsprojekte und Ferienangebote für Jugendliche
- f) Religiöse Feiern und Feste
- g) Führung eines Zeltplatzes in Graun
- h) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verband kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptverbandstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

6. Der Antrag um Mitgliedschaft wird generell bei den Sektionen (sprich „Kolpingsfamilien“) eingereicht. Der Vorstand kann an Mitglieder des Vorstands, speziell an jene, welche aufgrund ihrer Funktion in den Kolpingsfamilien Mitglieder des Vorstands sind, mit der Überprüfung und Gewährung der Mitgliedschaft/Ausschluss von Mitgliedern delegieren. Die delegierten Vorstandsmitglieder nehmen diese Überprüfung/Entscheidungen innerhalb des Führungsgremiums der Sektionen wahr.

Art. 7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verband beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Verbandssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Verbandsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien, sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verband ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag, Berufung bei der Schlichtungskommission einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben, E-Mail oder zertifizierter E-Mail oder in einer anderen Form, mittels welcher der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten. Der Antragsteller hat auf jeden Fall Anspruch, auf dessen Verlangen vor der Schlichtungskommission angehört zu werden.

5. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Der/die Erziehungsberechtigte, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter gegenüber dem Verband und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

3. Der Verband kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II

Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Verbandsordnung

1. Die interne Verbandsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Verbandsämter werden durch Wahlen besetzt.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Verbandsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Verbands bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.
3. Die Körperschaften/Einrichtungen werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Verbandsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
5. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich, gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim Internationalen Kolpingwerk anzunehmen.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie mindestens sechzehn Jahre alt sind; sie haben das aktive (sofern sie mindestens sechzehn Jahre als sind) und das passive Wahlrecht (sofern sie mindestens achtzehn Jahre als sind);
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Verbands informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Verbands (Mitgliederbuch, Protokollbuch der Mitgliederversammlungen, Protokollbuch des Vorstandesprotokollbuch der Schlichtungskommission, sowie die Protokollbücher des Kontrollorgans/Rechnungsprüfungskollegiums und das Protokollbuch des Nationalpräsidiums, sofern diese ernannt sind. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Verbandssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- d) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten des Verbands, der Kolpingsfamilien und den sonstigen Gliederungen teilzunehmen;
- e) Einrichtungen des Verbands unter Beachtung der Vorschriften zu benutzen;
- f) Funktionen können nur an Mitglieder übertragen werden.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch, Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Verbands auszurichten und den Namen des Verbands zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Verbandsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden;

- d) das Leben des Verbands in all seinen Gliederungen mitzutragen und sich für die Verwirklichung des Programmes einzusetzen.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar;

Art. 9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verband ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Verbandsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Verbands.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Schlichtungskommission einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben, E-Mail oder zertifizierten E-Mail, oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten; die Schlichtungskommission wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Das rekurrierende Mitglied hat auf jeden Fall das Recht, vor der Schlichtungskommission angehört zu werden. Bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

5. Der Austritt wird wirksam mit der Feststellung des Austritts durch den Vorstand und gilt ab Mitteilungsdatum.

Kapitel III

Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Verbandsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verband muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verband muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verband nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

3. Der Verband kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Verbandsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Verbandstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Kapitel IV

Verbandsorgane

Art. 12 - Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan auch Nationalvorstand;
- c) der Vorsitzende
- d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- f) die Schlichtungskommission.

2. Für die Wahl der Verbandsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben (wahlberechtigte Mitglieder sind jene, welche mindestens sechzehn Jahre alt sind).

2. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied (welches ebenfalls mindestens 16 Jahre alt sein muss) per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied kann nur eine maximale Anzahl an Vollmachten erteilt werden, welche mit dem Art. 24 des Kodex des dritten Sektors vereinbar ist (maximal drei Vollmachten oder maximal fünf Vollmachten sofern die Anzahl der Mitglieder 500 oder mehr beträgt).

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Verbands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail oder zertifizierter E-Mail, mindestens 15 Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen, oder mittels Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der

Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verbands bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und/oder Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Nationalverbands;
- f) Wahl und Abberufung des Präses;
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- i) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schlichtungskommission;
- j) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Verbandsausschluss;

- k) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Verbands, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- l) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Verbandsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- m) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Verbandsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden;
- n) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen die der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder Statut zugewiesen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder plus 1 wahlberechtigtes Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Realrechten, sowie über Veräußerungen von Immobilien und Realrechten.
- b) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- c) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Verbands.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

3. Die Auflösung des Verbands und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Verbands.

Art. 16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben und mindestens sechzehn Jahre alt sind.
4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Verbandsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Verbands; er wird von der Versammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, wobei für jede vorzunehmende Wahl ein Pool an Kandidaten festgelegt wird, und zwar wie folgt:
 - a. Jede Kolpingsfamilie hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen;
 - b. Die Kolpingjugend hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen;
 - c. Der Verbund der Südtiroler Kolpinghäuser hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen, aber nur sofern dieser im Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen (bzw. als Körperschaft des Dritten Sektors) eingetragen ist und Mitglied des Nationalverbandes ist.
 - d. Die restlichen Kandidaten sind jene Mitglieder, welche sich zur Verfügung stellen.

Jene Mitglieder des gewählten Vorstands, welche die Kandidaten laut vorherigen Buchstaben a. und b., darstellen, haben im Falle ihrer Verhinderung bei Sitzungsteilnahmen das Recht, sich vertreten zu lassen.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 31 (einunddreißig) variieren, wobei aber eine ungerade Anzahl festgelegt werden muss.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt. Auch hauptamtliche Mitarbeiter des Verbands können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können bis 5 Mal gewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art. 18 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, E-Mail oder PEC-Mail, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des Verbands bzw. in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst (Ausnahme dazu siehe Art. 19, Buchstabe n). Vollmachten sind nicht zulässig.

7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat alle Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Verbands, sofern diese laut der gegenständlichen Satzung nicht anderen Organen vorenthalten sind oder der Zustimmung dieser unterworfen sind; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Vizepräsidenten und des Schriftführers des Verbands;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verband und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Verbands, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Verbandsbücher;

- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
 - m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - n) Beschluss über die Gründung oder Auflösung von Sektionen (örtlichen Kolpingsfamilien) oder anderen Gliederungen. Sofern sich die örtlichen Kolpingsfamilien oder andere Gliederungen mehrheitlich gegen ihre Auflösung aussprechen, müssen diese vor der diesbezüglichen Beschlussfassung vom Vorstand angehört werden und der Beschluss zur Auflösung kann dann lediglich vom Vorstand mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit seiner Vorstandsmitglieder erfolgen, d.h. dass bei der diesbezüglichen Vorstandssitzung auch mindestens so viele Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen).
 - o) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Verbandszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Verbands nötig sind.
 - p) Ein beratendes Organ (Präsidium) bestimmen, welches dem Vorstand beratend zur Seite steht.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Verbands vorzunehmen.
3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Verbandsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art. 20 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 des vorliegenden Statuts;

- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 des vorliegenden Statuts genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienst-älteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 21 - Der Vorsitzende: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Verbands, er vertritt den Verband gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird direkt von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
3. Der Präsident bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann 5 (fünf) Mal gewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorsitzenden ein.
4. Der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Verbands und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verband sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 22 - Gründe für den Verlust des Vorsitzendenamtes und Nachbesetzung des Vorsitzenden

1. Das Amt des Vorsitzenden endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 des vorliegenden Statuts;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 des vorliegenden Statuts genannt sind.

2. Falls der Präsident aus einem der unter Abs. 1 genannten Gründen aus dem Amt ausscheidet, muss der Vizepräsident oder hilfsweise das dienst-älteste Vorstandsmitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der formalen Bestätigung des Amtsendes eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des Präsidenten einberufen.

Art. 23 – Nationalpräses

1. Der Nationalpräses auch Präses von Kolping Südtirol genannt, ist in der Regel ein katholischer Priester oder ein Mitglied des Verbandes, Frau oder Mann, mit entsprechender theologischer Ausbildung. Er/sie trägt gemeinsam mit dem Vorstand eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Verbandes.

2. Der Nationalpräses wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt und soll vom Diözesanordinarius bestätigt werden; wird die Bestätigung nicht ausgesprochen, wird dieser im Folgejahr neu gewählt Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Generalpräses des Internationalen Kolpingwerkes und der Diözesanordinarius sollen vor der Wahl des Nationalpräses gehört werden.
4. Dem Nationalpräses kommt die Aufgabe zu, die religiöse Weiterbildung im Verband zu fördern. Er pflegt den Kontakt zum Diözesanordinarius, zu den Präsidess der Kolpingsfamilien und zu den Kolpingsfamilien.
5. Der Nationalpräses beruft mindestens einmal im Jahr die Versammlung der Präsidess der Kolpingsfamilien ein, um die religiösen Schwerpunkte für das Jahresprogramm gemeinsam zu erarbeiten.
6. Der Nationalpräses nimmt an den Vorstandssitzungen des Verbandes mit Sitz und Stimme teil.

Art. 24 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt für 3 Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
4. Das Kontrollorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.

Art. 24 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Verbands und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz (sofern diese erstellt wird) nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Verbandsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Verbandstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 25 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 3 Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.

Art. 26 – Die Schlichtungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Personen für die Schlichtungskommission.
2. Die Schlichtungskommission ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende muss Jurist sein, d.h. er muss ein abgeschlossenes Jurastudium aufweisen.
4. Jedes eingetragene Mitglied ist berechtigt in Streitfällen, welche im Zusammenhang mit dem Verband, dessen Organen oder den Verbandsmitgliedern stehen, die Schlichtungskommission anzurufen.
5. Die Schlichtungskommission entscheidet endgültig innerhalb von sechzig (60) Tagen mit Stimmenmehrheit.

Art. 27 - Haftung der Verbandsorgane

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Kapitel V

Verbandsbücher

Art. 28 - Verbandsbücher und Register

1. Der Verband ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch;

- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
- d) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Schlichtungskommission.

Alle Bücher können auch edv-gestützt geführt werden.

- 2. Der Verband muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
- 3. Der Verband muss zudem ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
- 4. Der Verband muss zudem ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Nationalpräsidiums führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
- 5. Der Verband muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.
- 6. Der Verband muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Schlichtungskommission führen.

Kapitel VI

Bestimmungen betreffend das Verbandsvermögen und den Jahresabschluss

Art. 29 - Zweckbestimmung des Verbandsvermögens und Gemeinnützigkeit

- 1. Das Verbandsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
- 2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Verbandsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Verbandsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 29.1 Bestimmung über das Vermögen

Das Vermögen besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Vereins, sowie aus den Gütern, welche mit den Mitteln des Vereins erworben werden oder die durch Schenkung, Spende oder Erbschaft in den Besitz des Verbandes gelangen.

Art. 30 - Geldmittel

1. Der Verband bezieht die Geldmittel für die Organisation des Verbands und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 31 - Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Verbandssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied darin Einsicht nehmen.

Kapitel VII

Sonstige Bestimmungen des Verbands

Art. 32 – Kolpingsfamilien (Sektionen des Verbands)

Der Verband ist in örtlichen „Kolpingsfamilien“ gegliedert. Diese müssen aus einer Mindestanzahl von 7 Mitgliedern bestehen und sind dazu bestimmt, die Tätigkeiten und Zielsetzungen des Verbands lokalbezogen umzusetzen.

Die Gründung und Auflösung von örtlichen „Kolpingsfamilien“ wird vom Vorstand des Nationalverbandes beschlossen, ebenso wird bei jeder Gründung auch das „Reglement“, laut welchem die Organisation und Funktionsweise der örtlichen Kolpingsfamilie geregelt ist, vom Vorstand des Nationalverbandes genehmigt.

Art. 34 - Kolpingjugend

1. Die Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
2. Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbands. Sie ist auch in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der örtlichen Kolpingsfamilie eingebunden. Hierdurch trägt sie auch Mitverantwortung für die gesamte örtliche Kolpingsfamilie.
3. Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl das Führungsgremium (Vorstand) der Kolpingjugend für die Dauer von drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind bis zum vollendeten 32. Lebensjahr wählbar und besitzen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Dieser trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats des Verbands, welcher vom Vorstand des Verbands festgelegt wird. Das Führungsgremium der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlicher Ebene wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich.
4. Der Vorstand der Kolpingjugend wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Verbands in beratender Funktion teil.

Art 35. Nationalpräsidium auch Präsidium von Kolping Südtirol

Der Vorstand kann ein Nationalpräsidium bestehend aus 5-7 Mitglieder, wählen und diesem gewisse Aufgaben delegieren.

1. Das Präsidium ist dem Vorstand untergeordnet und weisungspflichtig.
2. Das Nationalpräsidium berichtet bei den Vorstandsitzungen über seine Arbeit.

Art. 36 - Sekretär/Geschäftsführer

1. Der Verband verfügt über ein Sekretariat, welches für die Gebarung und die Verwaltung gemäß den Beschlüssen der statutarischen Organe des Verbands zu sorgen hat.
2. Der Sekretär/Geschäftsführer des Verbands wird/werden vom Präsident, nach Anhörung des Vorstandes, aufgrund eines Dienstverhältnisses angestellt und gehört/gehören dem Vorstand während der Dauer ihres Dienstverhältnisses ohne Stimmrecht an.
3. Der Sekretär/Geschäftsführer unterstützt/unterstützen den Präsident und den Präses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Der Sekretär ist für alle Angelegenheiten, die die Verbands- und die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, in Absprache mit dem Präses bzw. Präsident, zuständig.
5. Der Geschäftsführer ist für alle wirtschaftlichen, finanziellen, buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zuständig.
6. Der Sekretär leitet als Verantwortlicher das Büro (Sekretariat) des Verbands und sorgt – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs - für die Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Organe des Verbands. Zudem ist er für die Erledigung der Arbeiten, die dem Sekretariat übertragen werden, zuständig. Er steht den Organen des Verbands bei der Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben zur Seite.
7. Die Ämter „Sekretär/Geschäftsführer“ können auch ein- und dieselbe Person ausüben.
8. Die entsprechenden Personen arbeiten nach einer Geschäftsordnung; darin sind die Aufgaben und Kompetenzen klar geregelt.

Art. 37 - Einzelmitgliedschaft

Ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann die Einzelmitgliedschaft beim Verband, nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen erworben werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbands.

Einzelmitgliedern beim Verband können Funktionen in einer Korpingsfamilie nur mit Zustimmung des Korpingsfamilienvorsitzenden übertragen werden.

Kapitel VIII

Auflösung des Verbands und Übertragung des Vermögens

Art. 39 - Auflösung des Verbands und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Verbands wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Bevor der Verband den Auflösungsbeschluss fällt, muss eine entsprechende Stellungnahme für die Auflösung vom Generalpräsidium des Internationalen Korpingswerks eingeholt werden, welche aber nicht bindend ist.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“ über.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

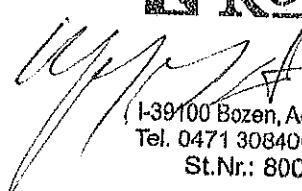
Art. 40 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors, insbesondere die Bestimmungen zu den ehrenamtlichen Organisationen, sowie das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, insbesondere jene die sich auf die anerkannten Vereine beziehen.

Art. 41 Geschlechtergleichstellung

1. Gleichstellung: Sämtliche im gegenständlichen Statut verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Dieses Statut wurde von der Mitgliederversammlung von Kolping Südtirol am 17.10.2020 genehmigt.

 **KOLPING**
Südtirol
I-39100 Bozen, Adolph-Kolping-Str.3
Tel. 0471 308400 - www.kolping.it
St.Nr.: 80019780214